

Mitteilung

der Präsidentin des Landtags

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen hier: Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/1281

Gemäß § 50a Absatz 2 der Geschäftsordnung habe ich im Einvernehmen mit den Antragstellern die Landesregierung gebeten, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/1281 – die nach Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung notwendige Anhörung der kommunalen Landesverbände sowie weiterer Verbände und Institutionen durchzuführen.

Die Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände und der nachfolgenden Verbände und Institutionen liegen vor und sind nachstehend abgedruckt:

- Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.,
- DGB Baden-Württemberg,
- Landesfrauenrat Baden-Württemberg,
- Mehr Demokratie e. V. Baden-Württemberg,
- Anwaltsverband Baden-Württemberg,
- Landesfamilienrat Baden-Württemberg,
- Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg.

7.2.2022

Die Präsidentin des Landtags

Aras

Eingegangen: 7.2.2022 / Ausgegeben: 9.2.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier; ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Steffen Jäger
PRÄSIDENT UND HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastraße 31 | 70174 Stuttgart

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen Baden-Württemberg

Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Stuttgart, 24.01.2022

**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des
Gesetzes über die Landtagswahl (Drucksache 17/1281)
Gesetzentwurf der Fraktionen GRÜNE, CDU und SPD
Verbändeanhörung
Ihr Schreiben vom 17.12.2021 (Az. IM2-1055-76)**

Sehr geehrter Herr

für Ihr Schreiben vom 17.12.2021, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Fraktionen GRÜNE, CDU und SPD für ein Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahl (Drucksache 17/1281) übersandt haben, danke ich Ihnen.

Zu dem Gesetzentwurf nehmen wir im Rahmen der Anhörung wie folgt Stellung:

Die hinsichtlich des aktiven Wahlrechts angestrebte Angleichung des Landtagswahlrechts an das Kommunalwahlrecht tragen wir mit. Das Mindestwahlalter für Kommunalwahlen war mit Wirkung zu den Wahlen 2014 von 18 Jahren auf 16 Jahren abgesenkt worden. Auch bei den Kommunalwahlen 2019 hat diese Wahlaltersabsenkung Anwendung gefunden. Bei beiden Wahlen lag die Wahlbeteiligung nach kommunalen Erhebungen bei den 16 bis 18-Jährigen über der Wahlbeteiligung bei den 18- bis 25-Jährigen. Das Wahlinteresse ist bei den 16- und 17-Jährigen also offenkundig gegeben.

Dasselbe Interesse kann man den Angehörigen dieser Altersgruppe daher auch für die Teilnahme an Landtagswahlen unterstellen. Kommunalwahlen haben für das Land dasselbe Gewicht und dieselbe Bedeutung wie Landtagswahlen. Auch Kommunalwahlen sind unverzichtbarer Teil unserer Demokratie. Elementare Wahlrechtsregelungen sollten bei Kommunalwahlen und Landtagswahlen daher identisch sein. Dazu zählt auch das Mindestalter für die Wahlteilnahme.

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastraße 31 | 70174 Stuttgart | Telefon +49 711/22572-30 | Telefax +49 711/22572-47 | steffen.jaeger@gemeindetag-bw.de
www.gemeindetag-bw.de



Zentrales Ziel der Wahlrechtsreform muss unserer Wahrnehmung nach insbesondere auch darin liegen, die Bürgernähe und die starke regionale Verankerung beizubehalten, die das bisherige Wahlrecht unbestritten ausgezeichnet hat. Diese Zielstellung sehen wir in dem Gesetzesentwurf insofern berücksichtigt, als die Wahl in den Wahlkreisen erhalten bleibt und jeder Wahlkreis durch einen direkt gewählten Abgeordneten vertreten wird; zudem 70 der mindestens 120 Sitze unverändert mit Direktmandaten besetzt werden, für die die Aufstellung der Wahlkreisbewerber maßgeblich ist.

Zwar bestünde mit der geplanten Änderung erstmals die Möglichkeit, dass Abgeordnete in den Landtag einziehen, die in keinem Wahlkreis angetreten sind. Allerdings bleibt die Wahl in den Wahlkreisen erhalten und jeder Wahlkreis durch einen direkt gewählten Abgeordneten vertreten. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass durch die angestrebte Reform des Landtagswahlrechts die Verankerung der Kandidaten vor Ort verloren geht. Nicht zuletzt eröffnet das Stimmensplitting weiterhin die Möglichkeit, jedenfalls mit der Erststimme einen persönlich geschätzten und engagierten Kandidaten vor Ort im Wahlkreis zu wählen, wodurch die Bürgernähe und die starke regionale Verankerung des Landtagswahlrechts nach unserem Dafürhalten gewahrt bleiben.

Wir können vor diesem Hintergrund die geplante Einführung des Zwei-Stimmen-Wahlrechts mittragen, sofern gewährleistet werden kann, dass sich dadurch das Parlament nicht zwangsläufig und wesentlich vergrößert.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Jäger



Städtetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen Baden-Württemberg
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

Geschäftsführendes

Vorstandsmitglied

T 0711

F 0711

Az 062.20 • Br

26.01.2022

**Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD - Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen - Drucksache 17/1281
Städtetagsstellungnahme**

Ihr Schreiben vom 17.12.2021, Az. IM2-1055-76

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zum oben genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung.

Die Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht bei der Landtagswahl von 18 auf 16 Jahre und die damit verbundene diesbezügliche Gleichstellung von Landtagswahlen mit Kommunalwahlen begrüßen wir. Damit wird nicht nur eine für uns nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung von Landtagswahlen und Kommunalwahlen beseitigt. Die Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten auf 16- und 17-Jährige trägt auch dazu bei, das Gewicht junger Menschen und damit jenes Personenkreises bei Landtagswahlen zu erhöhen, der einerseits von Entscheidungen des Landes am längsten berührt ist und andererseits aufgrund der demografischen Entwicklung auf Wahlentscheidungen den relativ geringsten Einfluss hat. Erfahrungen bei den Kommunalwahlen zeigen zudem, dass 16- und 17-Jährige von ihrem Wahlrecht reger Gebrauch machen als 18- bis 25-Jährige.

Gegen die Einführung eines Zwei-Stimmen-Wahlrechts für Landtagswahlen haben wir keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.



Ministerium des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen Baden-Württemberg
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

Telefon: 0711 /
Telefax: 0711 /
E-Mail:
Az: 062.20 KI/Fr

Stuttgart, den 25. Januar 2022

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen GRÜNE, CDU und SPD zur Änderung der
Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen**
Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2021, Az.: IM2-1055-76

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf der Fraktionen GRÜNE, CDU und SPD zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen Stellung nehmen zu können, und erlauben uns die nachfolgenden Anmerkungen.

Die mit der Gesetzesänderung bezweckte Senkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht bei Landtagswahlen sowie für die Teilnahme an Volksanträgen, Volksbegehren und Volksabstimmungen begrüßen wir ausdrücklich. Ein aktives Wahlrecht ab 16 Jahren gilt in Baden-Württemberg bereits bei den Kommunalwahlen. Am 26. Mai 2019 waren in Baden-Württemberg erstmals über 500.000 16- und 17-jährige Jugendliche bei den Kommunalwahlen wahlberechtigt. Die Teilnahme dieser Jugendlichen ist zu Recht als Erfolg verbucht worden. Insoweit erscheint eine Angleichung der wahlrechtlichen Bestimmungen folgerichtig. Ohnehin erweist es sich als staats- und gesellschaftspolitisch angezeigt, junge Menschen frühzeitig in demokratische Entscheidungsprozesse einzubeziehen und ihnen dadurch eine demokratische Teilhabe zu ermöglichen. Jugendliche sollen sich aktiv an der Willensbildung beteiligen können, zumal landespolitische Entscheidungen weitreichende Konsequenzen für die nächste Generation haben können. Im Übrigen hat sich die Absenkung des Mindestalters in anderen Bundesländern durchaus bewährt.

Die gleichzeitig analog den Bundestagswahlen geplante Einführung eines Zwei-Stimmen-Wahlrechts für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird vom Landkreistag ebenfalls befürwortet. Diese Wahlrechtsreform birgt durch die Aufstellung von Landeslisten die Chance in sich, dass das Parlament in stärkerem Maße als bisher die gesellschaftliche Pluralität und Diversität abbildet, mit anderen Worten jünger, weiblicher und insgesamt vielfältiger wird. In einer zu-

– 2 –

nehmend heterogener werdenden Gesellschaft ist die Repräsentativität des Parlaments ein gewichtiger Faktor, um die demokratische Bindungskraft des Staates zu erhalten und wieder zu verstärken.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Alexis v. Komorowski



Landesjugendring BW / Siemensstraße 11 / 70469 Stuttgart
Innenministerium Baden-Württemberg

- elektronisch -

Landesjugendring
Baden-Württemberg e.V.
Siemensstraße 11
70469 Stuttgart
Fon 0711
Fax 0711

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD - Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen - Drucksache 17/1281

Stuttgart, 25.01.2022
Seite 1/3

Sehr geehrter Herr
sehr geehrte Damen und Herren,

2020 hat der Landesjugendring im Vorfeld der Landtagswahl ein breites Bündnis aus Jugendorganisationen zur Wahlaltersenkung ins Leben gerufen. Wir freuen uns, dass die gemeinsame Kampagne mit unseren Partnern unter dem Hashtag #alt.genug dazu beigetragen hat, dass nun im Landtag über Wahlaltersenkung diskutiert wird und ein konkreter Gesetzesvorschlag der drei Fraktionen von GRÜNE, CDU und SPD vorliegt.

Für die Möglichkeit, nun zum Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Grundsätzlich und ausdrücklich begrüßen wir das Gesetz, da sich der Landesjugendring seit vielen Jahren für eine Absenkung des Wahlalters einsetzt. Wir werden uns im Folgenden v.a. auf diesen Aspekt des Gesetzes und dessen Begründung beziehen.

Beim Wahlrecht handelt es sich in einer repräsentativen Demokratie um DAS fundamentale Recht der Bürger*innen.

Bis dato wird es durch das Wahlrecht ab 18 Jahren nicht nur einem einzelnen Jahrgang, sondern einer ganzen Generation - nämlich den Jugendlichen - verwehrt.

Unsere Mitgliedsverbände

Adventjugend
Akkordeonjugend
Arbeiter-Samariter-Jugend
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Baden und Württemberg
Arbeitsgemeinschaften der Stadt- und Kreisjugendringe
Bund der Alevitischen Jugendlichen
Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Bund Deutscher PfadfinderInnen
Bund der Landjugend
BUNDjugend
Dachverband der Jugendgemeinderäte
DJO-Deutsche Jugend in Europa
Deutsche Wanderjugend
DGB-Jugend
DIDF-Jugend
DITB-Jugend
DLRG-Jugend
Jugend des Deutschen Alpenvereins
Jugendfeuerwehr
Jugendnetzwerk Lambda
Jugendpresse
Jugendrotkreuz
Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt
Jugendwerk Evangelischer Freikirchen
Junge Europäer – JEF Baden-Württemberg
Karnevaljugend
Naturfreundejugend
Naturschutzjugend
Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände
Ring deutscher Pfadfinderverbände
Ring junger Bünde
Solidaritätsjugend
Sozialistische Jugend Deutschlands „Die Falken“
Trachtenjugend

entdecke was geht

Steuer-Nr.:
99059/20103

VR-Nr. 1032
Amtsgericht Stuttgart

Evangelische Bank
IBAN: DE74 5206 0410 0000 4162 58

www.ljrbw.de

Seite 2/3



Man kann trefflich darüber streiten, ab welchem Alter Bürger*innen wahlberechtigt sein müssen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird das Alter mit 16 Jahre festgelegt. Der Landesjugendring sowie der Deutsche Bundesjugendring halten das Wahlalter ab 14 Jahren für richtig - dem gesetzlichen Jugendalter. Wer im März 2021 zwischen 14-17 Jahren alt war, darf erstmals 2026 mit dann 19-22 Jahren an der nächsten Landtagswahl teilnehmen.

Gewichtigstes Argument gegen Wahlaltersenkung ist die Frage nach der Reife. Diese Frage kann jedoch jeder Generation oder zumindest einzelnen Personen jeder Generation gestellt werden. Jugendliche gehen nach der Shell-Studie von 2006 mit hohem Verantwortungsbewusstsein an Wahlen heran. Sie stellte bereits damals fest: „Die Jugendlichen gehen mit sehr anspruchsvollen Maßstäben und Qualifikationsvorstellungen an den Wahlakt heran. Sie sind der Auffassung, es gehöre genaue Kenntnis von Parteiprogrammen und politischen Zusammenhängen als Voraussetzung dazu. Hier sind Jugendliche erheblich anspruchsvoller als die ältere Bevölkerung, die teilweise ohne jede sorgfältige politische Vorabinformation an den Wahlvorgang herangeht.“

Nicht nur aber insbesondere bei Erstwähler*innen ist politische Bildung ein wichtiger Bestandteil zur Gewährleistung der Demokratie. Dabei ist politische Bildung selbstverständlich keine Voraussetzung für das Wahlrecht. Wir halten es dennoch für sehr sinnvoll, dass mit der Wahlaltersabsenkung intensive politische Bildung für Erstwähler*innen einhergeht. Sie ermöglicht, Wahlentscheidungen verantwortungsbewusst zu treffen. Mit der Wahlaltersenkung auf 16 Jahre werden schulpflichtige Bürger*innen zu Erstwähler*innen. Die politische Bildung an Schulen wird sich darauf einstellen müssen. Allein das formale Bildungssystem damit zu beauftragen, wird jedoch bei weitem nicht genügen. Demokratie kann nicht nur an Tafel oder Whiteboard vermittelt werden, sondern sie muss vor allem erlebt werden.

Jugendverbände sind Werkstätten der Demokratie. Hier erlernen und erleben Kinder und Jugendliche demokratische Prozesse, von der Verantwortungsübernahme in der Jugendgruppe bis zur Wahl einer Landes- und Bundesjugendleitung. Politische Bildung ist auch deshalb nach § 11 SGB VIII und § 14 LKJHG Auftrag an uns Jugendverbände und -ringe. Um diesem Auftrag politischer Bildung gerecht zu werden, müssen Jugendverbände und -ringe aber nicht nur gesetzlich beauftragt, sondern auch dazu ausgestattet werden. Dies gilt insbesondere für die nächste Landtagswahl 2026, wenn zum ersten Mal 16-Jährige wählen und darauf vorbereitet werden müssen.

Zielsetzung soll dem Gesetzesentwurf zu Folge sein, dass junge Menschen sich aktiv an unserer Gesellschaft beteiligen können. Dies vermischen wir im vorliegende Gesetzesentwurf, da das passive Wahlalter nicht auf 16 Jahre gesenkt werden soll. Zwar klingt passives Wahlrecht nicht nach aktiver Beteiligung. Aber das passive Wahlrecht ist in einer repräsentativen

Seite 3/3

Demokratie vor allem für das Mitreden und Mitbestimmen fundamental. Schließlich werden bei Wahlen Repräsentant*innen der Bürgerschaft mandatiert, nach parlamentarischer Debatte politische Entscheidungen zu treffen.

Das passive Wahlalter soll nach der Gesetzesvorlage aus Gründen des Minderjährigenschutzes nicht abgesenkt werden. Eine schwer nachzuvollziehende Argumentation: Zum Schutz ihrer selbst sollen junge Bürger*innen von Bürgerrechten ausgeschlossen werden. Dies wird für keine andere Gruppe von Bürger*innen erwogen. Wenn es einen besonderen Schutz für Jugendliche braucht, wäre folgerichtig, die Rahmenbedingungen des Mandats so zu gestalten, dass sie und alle Abgeordnete geschützt ihrem Wahlauftrag nachgehen können. In Leistungssport und Kultur werden dafür sehr wohl Wege gefunden. Dass dies für die Politik nicht geht soll, können wir nicht sehen.

Wir wissen natürlich, dass ein passives Wahlrecht ab 16 Jahre nicht viele junge MdLs ins Parlament bringen wird. Aber ihre (potentielle) Anwesenheit wird sich natürlich auf parlamentarische Abläufe und Gepflogenheiten auswirken. In deren Weiterentwicklung sehen wir eine Chance und keinen Makel. Wenn jedoch das passive Wahlalter nicht gesenkt wird, braucht es umso größere Anstrengungen Jugendbeteiligung über das aktive Wahlrecht hinaus auf Landesebene zu befördern.

Abschließend merken wir zur Listenwahl aus unserer Sicht an, dass sie in einer repräsentativen Demokratie die Repräsentativität der Abgeordneten als "Volksvertreter*innen" in verschiedenen Dimensionen, z.B. Alter, Geschlecht, sozialer Schicht, Berufsgruppen, Bildung besser als ein Einstimmenwahlrecht ermöglichen kann. Deshalb begrüßen wir sie. Sie überträgt den Parteien dabei die Verantwortung, einen Querschnitt der Bevölkerung tatsächlich herzustellen und ist nicht unmittelbare Folge eines Listenwahlrechts. Bei der Reform des Wahlsystems muss außerdem dafür Sorge getragen werden, dass sie nicht zu einer massiven Vergrößerung des Parlaments führt und dadurch seine Arbeitsfähigkeit leidet.

Mit herzlichen Grüßen

Alexander Strobel
Vorsitzender



**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

zum Entwurfes zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und
des Gesetzes über die Landtagswahlen

Az.: IM2-1055-76

Stuttgart im Januar 2022



**Deutscher
Gewerkschaftsbund****Bezirk
Baden-Württemberg**

Der DGB Baden-Württemberg bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Durch die Änderung der Landesverfassung und die daraus resultierende Veränderungen des Wahlrechts wird eine Weiterentwicklung des Wahlrechts angestoßen, die der DGB Baden-Württemberg bereits seit vielen Jahren eingefordert hat. Folgerichtig begrüßt der DGB Baden-Württemberg den vorliegenden Entwurf als überfälligen Schritt in die richtige Richtung.

Gleichzeitig ist für den DGB Baden-Württemberg ebenfalls klar, dass die Anpassungen lediglich der erste Schritt einer Entwicklung sein kann, welcher die Partizipationsmöglichkeiten sinnvoll erweitert und die Gleichstellung der Geschlechter fördert. Daher ist der DGB Baden-Württemberg weiterhin der Ansicht, dass es einer ganzheitlichen Gleichstellungstrategie bedarf, welche die Gleichstellung aktiv fördert und die Gleichstellungspolitik zu einem Arbeitsschwerpunkt der kommenden Jahre macht, um die gesellschaftspolitische Diskussion voranzutreiben. Wie notwendig dies ist, zeigt sich aus Sicht des DGB Baden-Württemberg daran, dass die jetzt angestoßenen Anpassungen einen enormen zeitlichen Vorlauf benötigten und nur durch die vereinten Anstrengungen vieler gesellschaftspolitischer Akteure erreicht werden konnte. Für den DGB Baden-Württemberg ist klar, dass die gleichstellungspolitischen Ziele, darunter ein tatsächlich mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehendes Parlament, nicht allein durch die Einführung eines Zwei-Stimmen-Wahlrechts erreicht werden kann. Vielmehr ist dafür ein Parité-Gesetz vonnöten, welches verbindliche Quoten für politische Mandate vorgibt und die Parteien dazu verpflichtet ihre Listen tatsächlich mit mindestens 50 % Frauen zu besetzen.

Zu den geplanten Regelungen im Einzelnen**Zu Artikel 1 Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg**

Der DGB Baden-Württemberg begrüßt die Absenkung des Mindestalters zur Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts auf 16 Jahre. Durch diese Absenkung werden die Partizipationsmöglichkeiten von jungen Menschen gestärkt. Aus Sicht des DGB Baden-Württemberg eine sinnvolle, sachgerechte und überfällige Anpassung.

Zu Artikel 2 Änderung des Landtagswahlrechts

Der DGB Baden-Württemberg begrüßt die geplanten Veränderungen des Wahlrechts und die Einführung von geschlossenen Landeslisten. Für den DGB Baden-Württemberg

**Deutscher
Gewerkschaftsbund****Bezirk
Baden-Württemberg**

steht fest, dass einem gleichberechtigten und repräsentativen Frauenanteil im Parlament nur über ein Zwei-Stimmen-Wahlrecht mit einer geschlossenen Landesliste näher gekommen werden kann.

Kritisch hingegen ist aus Sicht des DGB Baden-Württemberg, dass es in den Wahlkreisen weiterhin Direktkandidaten und Ersatzbewerber*innen geben wird und Ersatzbewerber*innen beim Ausscheiden des ordentlichen Abgeordneten vorrangig nachrücken. Dies könnte in der Praxis dazu führen, dass die Stärkung der Gleichberechtigung, die durch die Einführung einer Landesliste erfolgen soll, konterkariert wird. Aus Sicht des DGB Baden-Württemberg ist es ausreichend, dass Abgeordnete bei Ausscheiden aus dem Parlament über die entsprechende Landesliste nachbesetzt werden. Folgerichtig könnte auf die Aufstellung von Ersatzbewerber*innen aus Sicht des DGB Baden-Württemberg verzichtet werden.

Landesfrauenrat Baden-Württemberg · Gymnasiumstraße 43 · 70174 Stuttgart

Gymnasiumstraße 43
70174 Stuttgart
Telefon: 07 11
Telefax: 07 11
e-mail: info@landesfrauenrat-bw.de
www.landesfrauenrat-bw.de

PER E-MAIL

Stellungnahme des Landesfrauenrates Baden-Württemberg zum Gesetzesentwurf der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen, CDU und SPD zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen – Anhörung zum Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen, danken wir Ihnen. Zum Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Landesfrauenrat Baden-Württemberg mit seinen 50 Mitgliedsverbänden und zwei Millionen engagierten Frauen hat in den letzten Jahrzehnten alles getan, um eine gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen im Landesparlament einzufordern.

Seit seiner Gründung im Jahre 1969 kämpft der Landesfrauenrat Baden-Württemberg darum, mehr Frauen den Einzug ins Landesparlament zu ermöglichen: **Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männer im Landesparlament ist das zentrale Anliegen des Landesfrauenrat Baden-Württemberg.**

Freiwillige Appelle haben bisher aber leider nur bedingt dazu beigetragen, den Frauenanteil im Landesparlament zu erhöhen und die hinteren Plätze im Ländervergleich verlassen zu können. Auch nach der Landtagswahl im vergangenen Jahr liegt der Frauenanteil im Landesparlament nur bei 29,2% und rangiert damit immer noch auf den letzten Plätzen. (<https://www.statistikbw.de/Wahlen/parlamentGeschlecht.jsp?path=/Wahlen/Landtag/>)

Die Landeszentrale für Politische Bildung in Baden-Württemberg beschreibt den geringen Frauenanteil im Landesparlament als strukturelles Problem und durch die Besonderheit des

Landtagwahlsystems bedingt. Für viele Beobachter*innen fehlt eine Landesliste. (<https://www.lpb-bw.de/frauenanteil-laenderparlamenten#c46303>)

Der Landesfrauenrat Baden-Württemberg sieht in der Einführung eines Zwei-Stimmen-Wahlrechtes die Chance für ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Männern und Frauen im baden-württembergischen Landesparlament.

Der vorliegende Gesetzesentwurf eröffnet nun den Weg, mehr Frauen den Einzug ins Landesparlament zu ermöglichen.

Demnach begrüßt der Landesfrauenrat Baden- Württemberg den Gesetzesentwurf zur Einführung eines Zwei-Stimmen-Wahlrechtes mit einer geschlossenen Landesliste ausdrücklich.

Auch das Absenken des Mindestwahlalters für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg ist in unserem Sinne.

Grundsätzlich befürwortet der Landesfrauenrat Baden-Württemberg die Bemühungen das Landesparlament Baden-Württemberg weiblicher, jünger und vielfältiger werden zu lassen.

Empfehlung:

Um die **Auswirkungen der Gesetzesänderung auf den Frauenanteil im Parlament transparent zu gestalten**, empfiehlt der Landesfrauenrat Baden-Württemberg den im Entwurf aufgeführten **Punkt 14 b)** nochmals zu überarbeiten und die Stimmzettel so zu gestalten, dass erkennbar wird, wie viele Personen insgesamt auf der Landesliste kandidieren und **wie viele davon weibliche Kandidatinnen sind**.

Wir freuen uns, wenn unsere Empfehlung Berücksichtigung finden würde. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, so bitten wir um Unterrichtung und erneute Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Anja Reinalter MdB
Erste Vorsitzende Landesfrauenrat Baden-Württemberg

landesfrauenrat
Baden-Württemberg

MEHR DEMOKRATIE 

Mehr Demokratie e.V. · Rotebühlstraße 86/1 · 70178 Stuttgart

An:
Innenministerium Baden-Württemberg
poststelle@im.bwl.de

Mehr Demokratie e.V.
Landesverband Baden-Württemberg
Rotebühlstraße 86/1
70178 Stuttgart

Dr. Edgar Wunder
Landesvorsitzender

Telefon 0711-
Fax 0711 -

Stuttgart, den 25. Januar 2022

**Stellungnahme zum
Gesetzesentwurf der Fraktionen GRÜNE, CDU und SPD**

**„Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg
und des Gesetzes über die Landtagswahlen“
(Landtagsdrucksache 17/1291)**

Sehr geehrte Mitglieder des Landtages von Baden-Württemberg,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum oben genannten Gesetzesentwurf.

Mehr Demokratie e.V. begrüßt die vorgesehene Neuregelung zum Landtagswahlrecht, die sich an etablierten wahlrechtlichen Regelungen anderer Bundesländer orientiert. Wir regen jedoch an, auch bei den nachfolgend genannten Punkten die in anderen Bundesländern üblichen Maßstäbe zur Grundlage zu nehmen und den Gesetzesentwurf noch entsprechend zu modifizieren bzw. zu ergänzen:

1. Hinsichtlich der Zahl der notwendigen **Unterstützungsunterschriften für die Zulassung einer Landesliste** zur Landtagswahl (für Parteien, die davon nicht befreit sind) sind in anderen Bundesländern 1000 Unterschriften üblich (z.B. Nordrhein-Westfalen, Hessen, Sachsen, Schleswig-Holstein). Einige wenige Länder (Niedersachsen, Rheinland-Pfalz) sehen eine höhere Zahl von 2000 Unterschriften vor. Der Gesetzesentwurf sieht in § 24 Abs. 3 für Baden-Württemberg auch diese im bundesweiten Vergleich höchste Zahl von 2000 Unterschriften vor. Wir empfehlen, in § 24 Abs. 3 die Zahl „2000“ durch „1000“ zu ersetzen und damit den in den meisten anderen Bundesländern üblichen Wert zu wählen, weil dies im Sinne einer Begrenzung des bürokratischen Aufwands auf das notwendige Maß ist. Die Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen, dass ein höherer Wert als 1000 nicht erforderlich ist.
- 2) Hinsichtlich des **Unterschriftenquorums für die Zulassung eines Wahlvorschlags in einem Wahlkreis** sehen die meisten anderen Bundesländer (z.B. Nordrhein-Westfalen,

MEHR DEMOKRATIE !

Niedersachsen, Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein) 100 Unterschriften für die Zulassung eines Wahlvorschlags in einem Wahlkreis vor, einige wenige Bundesländer weniger (Hessen mit 50 Unterschriften) oder mehr (Rheinland-Pfalz 125). Im Gesetzentwurf sind in § 24 Abs. 3 für Baden-Württemberg 150 Unterschriften vorgesehen, somit der höchste Wert im Vergleich aller Bundesländer. Wir empfehlen, in § 24 Abs. 3 die Zahl „150“ durch „100“ zu ersetzen und damit den in den meisten anderen Bundesländern üblichen Wert zu wählen, weil dies im Sinne einer Begrenzung des bürokratischen Aufwands auf das notwendige Maß ist. Die Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen, dass ein höherer Wert als 100 nicht erforderlich ist.

- 3) Wer eine Partei durch eine Unterschrift für eine Wahlzulassung unterstützt, tut dies in aller Regel sowohl für die Zulassung der Landesliste als auch des Kreiswahlvorschlags. Im Sinne einer Begrenzung des bürokratischen Aufwands sollte deshalb davon abgesehen werden, dass hier zwei gesonderte Formulare auszufüllen sind und dadurch auch ein doppelter Prüfaufwand für die Kommunalverwaltungen entstünde.
Wir schlagen deshalb folgende Regelung vor: **Ist die Landesliste einer Partei zur Wahl zugelassen, so ist sie von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge befreit.** De facto bedeutet dies, dass Parteien, die einen landesweiten Wahlantritt anstreben oder organisatorisch leisten können, sich auf die Sammlung der Unterstützungsunterschriften für ihre Landesliste konzentrieren können, während kleinere Parteien oder Einzelkandidaten die Unterschriften nur im jeweiligen Wahlkreis zu sammeln haben, in dem sie antreten. Eine solche Regelung vermeidet einen unnötigen doppelten Aufwand für Bewerber:innen und Behörden, falls jeweils zwei Unterschriften (für Landesliste und Wahlkreis) zu sammeln wären. Dies kann im Gesetzentwurf in der Weise geregelt werden, dass nach § 24 Abs. 3 Satz 1 folgender Satz als Ergänzung eingeschoben wird: *„Hat eine Partei die erforderlichen Unterschriften für ihre Landesliste beigebracht, bedürfen die Kreiswahlvorschläge dieser Partei keiner Unterschriften von Wahlberechtigten mehr.“*
- 4) Bislang müssen Unterstützungsunterschriften stets „persönlich und handschriftlich“ geleistet werden (§ 24 Abs. 3 Satz 3 im Gesetzentwurf). Dem im Koalitionsvertrag angekündigten Ziel einer **Digitalisierung**, um einen Bürokratieabbau zu erreichen, entspräche es, **auch eine elektronische Abgabe einer Unterstützungserklärung zu ermöglichen.** Wir schlagen vor, dies im Landtagswahlgesetz nun als Option so vorzusehen. Da die nächste Landtagswahl erst in einigen Jahren stattfindet, wird bis dahin für die konkrete technische Umsetzung dieser elektronischen Eintragungsmöglichkeit noch ausreichend Zeit sein. Wir empfehlen, im Gesetzentwurf § 24 Abs. 3 Satz wie folgt zu modifizieren: *„Die Unterschriften müssen jeweils persönlich und handschriftlich oder digital geleistet werden.“*
- 5) Lediglich mit der Ausnahme von Baden-Württemberg und Hessen gilt in allen anderen Bundesländern, dass **im Deutschen Bundestag vertretene Parteien von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften zur Landtagswahl befreit** sind.¹ Denn bei im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien kann per se davon ausgegangen werden, dass sie über eine gewisse Unterstützung in der Bevölkerung verfügen, so dass dies nicht durch eine Unterschriftensammlung erst nachgewiesen werden muss. Bei Bundestagsparteien Unterstützungsunterschriften zu verlangen, erzeugt insofern einen nicht notwendigen bürokratischen Aufwand, nimmt man das Regelungsziel von Unterstützungsunterschriften ernst und dehnt es nicht darüber hinaus aus. Wir schlagen deshalb für Baden-Württemberg vor, nach dem Vorbild anderer Bundesländer nicht nur Landtagsparteien, sondern auch Bundestagsparteien von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften zu befreien. Dazu sollte im Gesetzentwurf § 24 Abs. 3 Satz 1 wie folgt

MEHR DEMOKRATIE !

modifiziert werden: *„Parteien, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag seit der letzten Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, bedürfen ...“*

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Edgar Wunder
Landesvorsitzender Mehr Demokratie e.V. Baden-Württemberg

ⁱ Ein Sonderfall ist Bayern, wo alle Parteien von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind, die bei der letzten Landtagswahl landesweit mindestens 1,25 % der Stimmen erzielen konnten. Dadurch sind Bundestagsparteien faktisch immer auch von der Beibringung von Unterschriften befreit.



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
Baden-Württemberg

Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Geschäftsstelle beim Präsidenten:

RA Prof. Dr. jur. Peter Kothe
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 /
Telefax 0711 /

E-Mail: sekretariat@av-bw.de
Internet: www.av-bw.de

Anschrift der Geschäftsführung:

Kathrin Eisenmann – Syndikusrechtsanwältin
Daimlerstraße 25
70372 Stuttgart

Telefon 0711 /
Telefax 0711 /

E-Mail: geschaeftsfuehrung@av-bw.de

24. Januar 2021

Per E-Mail:

Az. IM2-1055-76

Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen

Drucksache 17/1281

- Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein e. V.

Sehr geehrter Herr
sehr geehrte Frau

für die Übermittlung des Gesetzentwurfs der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen (Drucksache 17/1281) mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 danken wir Ihnen. Der Anwaltsverband nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wahr.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der 25 örtlichen Anwaltvereine in Baden-Württemberg, die Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) sind. Er repräsentiert damit mehr als die Hälfte

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart VR 3334

Präsident: RA Prof. Dr. Peter Kothe, Vizepräsident: RA Detlev Heyder, Schatzmeisterin: RAin Bettina Bauer

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 24. Januar 2022, Seite 2

aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt so als größte freiwillige Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem DAV – auch auf nationaler und internationaler Ebene. Dies vorausgeschickt, beschränken wir uns auf wenige Bemerkungen:

1. Gesetzgeberisches Anliegen

Ziel des Gesetzentwurfs sind die Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht bei der Landtagswahl und in der Folge auch für die Teilnahme an Volksanträgen, Volksbegehren und Volksabstimmungen in den Artikeln 26 und 28 der Landesverfassung von 18 auf 16 Jahre und die Einführung eines Zwei-Stimmen-Wahlrechts für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg durch Änderungen im Landtagswahlgesetz.

Das bisherige Ein-Stimmen-Wahlrecht bei der Landtagswahl soll durch ein Zwei-Stimmen-Wahlrecht in Anlehnung an das Bundestagswahlrecht abgelöst werden. Mit der Erststimme soll ein Abgeordneter direkt gewählt, mit der Zweitstimme die Landesliste einer Partei. Die Sitzverteilung im Landtag soll sich nach der Zweitstimme bestimmen.

2. Einführung des Zwei-Stimmen-Wahlrechts

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg begrüßt zwar grundsätzlich die Einführung eines Zwei-Stimmen-Wahlrechts ähnlich dem Bundestagswahlrecht. Ob damit aber das von den Fraktionen, die den Gesetzentwurf verantworten, ausweislich ihrer Verlautbarungen in der Öffentlichkeit angestrebte Ziel, das Parlament „jünger, vielfältiger und weiblicher“ zu gestalten, erreicht wird, ist zu bezweifeln. Diese Kriterien werden – auch unter der Geltung eines entsprechend geänderten Wahlrechts – von den Parteien bzw. der Gremien, die für die Zusammenstellung der Listen verantwortlich sind, zu erfüllen sein. Ob dies gelingt oder auch nur gelingen kann, erscheint durchaus fraglich.

Überdies ist zu befürchten, dass sich die künftige Größenordnung des Landtags analog zu der des Bundestags als problematisch erweisen wird. Die Regelgröße des Landtags liegt derzeit bei 120 Abgeordneten. Bereits gegenwärtig sind 154 Abgeordnete im Landtag. Nach Aussagen der Landtagsverwaltung finden maximal 160 Abgeordnete Platz. Es ist zu besorgen, dass selbst diese Zahl künftig durch Ausgleichs- und/oder Überhangmandate überschritten werden wird. Unabhängig von den damit verbundenen Kosten erscheint dies nicht sinnvoll.

Ohne gleichzeitige Maßnahmen zur Begrenzung der Größe des Landtags wie etwa andere Zuschnitte der Wahlkreise erscheint die Einführung des Zwei-Stimmen-Wahlrechts deshalb nicht unproblematisch.

3. Absenkung des Wahlalters

Bedenken hat der Anwaltsverband aber hinsichtlich der Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht bei der Landtagswahl und die Teilnahme an Volksabstimmungen sowie die Unterstützung von Volksanträgen und Volksbegehren von 18 auf 16 Jahre in der Landesverfassung, und zwar aus rechtssystematischen Erwägungen.

Der Anwaltsverband teilt die Sichtweise, dass junge Menschen möglichst frühzeitig an demokratische Entscheidungsprozesse herangeführt werden und Möglichkeiten zur effektiven Teilhabe erhalten sollten. Er begrüßt ausdrücklich, dass Jugendliche sich in Foren wie „Fridays for Future“ und durch Demonstrationen gesellschaftspolitisch engagieren und wichtige Änderungen vernehmlich einfordern.

Angesichts der demografischen Struktur der Gesellschaft in Baden-Württemberg sollten Jugendliche eine stärkere Stimme in der Politik und Gesetzgebung erhalten, damit nicht nur die ältere Generation über deren Situation und Zukunft entscheidet.

Dennoch sieht der Anwaltsverband einen deutlichen Wertungswiderspruch, wenn den Jugendlichen mit der Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre die Teilhabe an der politischen Willensbildung eröffnet wird. Ihnen wird damit die Verantwortung für die Allgemeinheit, mithin für andere Menschen, übertragen, während ihnen weiterhin die Verantwortung für sich selbst, insbesondere für ihren Körper, abgesprochen wird.

- Gemäß § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (KERzG) in der nach wie vor geltenden Fassung vom 01.01.1964 steht einem Kind nach der Vollendung des 14. Lebensjahrs die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Die Religionsmündigkeit setzt somit (nur) die Vollendung des 14. Lebensjahrs voraus.
- Ebenfalls mit Vollendung des 14. Lebensjahrs beginnt die Strafmündigkeit (§ 19 Strafgesetzbuch [StGB]). Hierunter versteht der Gesetzgeber die Einsichtsfähigkeit eines Menschen in die Folgen seiner Handlungen so weit zu überblicken, dass er anderen bewusst schaden kann und deshalb für diese Handlungen die Verantwortung übernehmen muss. Gemäß § 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist Jugendlicher, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist. Für diese Personen sieht das Gesetz neben Erziehungsmaßnahmen auch Zuchtmittel, wie Arbeits- oder Geldauflagen, oder Arrest und Jugendstrafe vor, also differenzierte Sanktionsmöglichkeiten, über die ein Gericht im konkreten Einzelfall entscheiden kann.

- Gemäß § 1 Abs. 1 Jugenschutzgesetz (JuSchG) sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind; Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Diese Altersgruppen hält der (Bundes-)Gesetzgeber für besonders schutzbedürftig. Dieses Gesetz zielt – insbesondere in der im vergangenen Jahr in Kraft getretenen Neufassung – auf den Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung ab. Es beruht auf den Annahmen, dass – erstens - nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Konsum von jugenschutzrelevanten Inhalten bei Kindern und Jugendlichen negative Wirkungen auf deren Entwicklung hat, und dass – zweitens - Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem jeweiligen Entwicklungsstand Medieninhalte besser oder schlechter verarbeiten können. Der Gesetzgeber geht somit – verkürzt formuliert – von einer mangelnden Reife dieses Personenkreises aus.
- Gemäß § 10 Abs. 1 JuSchG dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden. § 10 Abs. 3 JuSchG untersagt, das Anbieten und Abgeben von Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kindern und Jugendlichen im Versandhandel. Diese Verbote gilt auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.
- Nach § 9 Abs. 1 JuSchG dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen zum einen Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren und zum anderen andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet verschiedene Formen der Geschäftsfähigkeit (§§ 105 ff. BGB) und der Testierfähigkeit (§ 2229 BGB).
- § 4 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) verbietet Minderjährigen die Benutzung von Anlagen nach § 3 zur Bestrahlung der Haut mit künstlicher ultravioletter Strahlung in Sonnenstudios, ähnlichen Einrichtungen oder sonst öffentlich zugänglichen Räumen.

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 24. Januar 2022, Seite 5

- Piercen und Tätowieren sind strafrechtlich Körperverletzungen (§§ 223 ff. StGB). Sie bleiben nur bei Vorliegen einer wirksamen Einwilligung der betreffenden Person straffrei. Aufgrund der fehlenden medizinischen Indikation bei Minderjährigen fehlt normalerweise die strafrechtliche Einsichtsfähigkeit, weshalb sie nicht wirksam einwilligen können.

Die vorstehenden Beispiele umfassen bewusst nur Regelungen, die die Jugendlichen selbst betreffen. Normen, die Verhaltensweise mit Wirkung auf bzw. möglicher Gefährdung von Dritten betreffen, wie etwa Führerscheinregelungen u. Ä. wurden bewusst nicht herangezogen.

Festzuhalten bleibt, dass ein unüberbrückbarer Wertungswiderspruch besteht, wenn Jugendlichen einerseits mit der Absenkung des Wahlalters die geistige Reife bescheinigt wird, mit der Wahlentscheidung Verantwortung für das Gemeinwesen zu übernehmen, ihnen andererseits aber diese Reife abgesprochen wird, wenn es um höchstpersönliche Entscheidungen geht, die nur die Jugendlichen selbst, insbesondere deren Körper betreffen. Dies gilt in gleicher Weise für die Teilnahme an Volksabstimmungen sowie die Unterstützung von Volksanträgen und Volksbegehren.

Die Zusammenschau aller in verschiedenen Gesetzen aufgestellten Altersgrenzen spräche eher dafür, es besser beim Wahlrecht ab 18 Jahren zu belassen, um die Systembrüche im gesamten gesetzlichen Gefüge in Grenzen zu halten. Dies sind zugegebenermaßen rechtssystematische Erwägungen, während die zu treffende Entscheidung ein politische ist. Diese hat der Landtag zu treffen, der Anwaltsverband hat insoweit keine Präferenzen. Die Abgeordneten sollten sich jedoch des Wertungswiderspruchs bewusst sein, bevor sie abstimmen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise Eingang in das weitere Gesetzgebungsverfahren finden würden und stehen für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident



Landesfamilienrat Baden-Württemberg . Gymnasiumstraße 43 . 70174 Stuttgart

Ministerium des Innern für Digitalisierung
und Kommunen
Postfach 1034 65
70029 Stuttgart

Prof. Christel Althaus
Vorsitzende

vorab per Mail

Stuttgart, 24.01.2022

Gesetzentwurf der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU und SPD zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen (DS 17/1281)

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzesvorhaben des Landes Stellung zu nehmen.
Die vorgelegte Wahlrechtsreform mit den beiden Hauptbestandteilen

- Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht bei der Landtagswahl und die Teilnahme an Volksabstimmungen vom 18. auf das vollendete 16. Lebensjahr sowie
- Die Einführung eines Zwei-Stimmen-Wahlrechts (mit Zweitstimme für eine Landesliste) vergleichbar mit dem Wahlrecht für den Bundestag

wird durch den Landesfamilienrat Baden-Württemberg begrüßt. Sie bedeutet einen wesentlichen Beitrag zur Generationengerechtigkeit und zur Gleichstellung von Frauen und Männern in unserem Bundesland.

Der Stellungnahme des Landesfrauenrates Baden-Württemberg vom 24.01.2021 mit konkreten Vorschlägen zur Umsetzung schließen wir uns an.

Mit freundlichem Gruß

Prof. Christel Althaus
Vorsitzende

Landesfamilienrat BW
Gymnasiumstraße 43
70174 Stuttgart

Telefon: (07 11) 62 59 30
Fax: (07 11) 6994 7995

info@landesfamilienrat.de
www.landesfamilienrat.de

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE92 6012 0500 0009 7004 00
BIC: BFSWDE33STG



Freie Wähler Landesverband BW • Alte Weinsteige 48 • 70180 Stuttgart

Ministerium des Inneren, für
Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Der Landesvorsitzende

Alte Weinsteige 48
70180 Stuttgart

Fon 0711 /

Fax 0711 /

landesverband@freiewaehler.org

<http://www.freiewaehler.org>

24.01.2022

**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des
Gesetzes über die Landtagswahl (Drucksache 17/1281)
Gesetzentwurf der Fraktionen GRÜNE, CDU und SPD
Anhörung**

Sehr geehrter Herr

besten Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfs der oben genannten Fraktionen für das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahl (Drucksache 17/1281).

Zu diesem Vorhaben nehmen wir im Rahmen der Anhörung wie folgt Stellung:

1. Herabsetzung des Mindestwahlalters von 18 Jahren auf 16 Jahren

Das Für und Wider hinsichtlich der beabsichtigten Absenkung des Wahlalters wurde bereits ausführlich bei der Herabsetzung des Mindestwahlalters für die im Jahre 2014 durchgeführten Kommunalwahlen ausreichend diskutiert. Die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erfahrungswerte münden in der Feststellung, dass zwar die Wahlbeteiligung der Altersgruppe der 16-18-Jährigen wohl etwas höher lag als die Wahlbeteiligung der 18 – 25-Jährigen. Dies lässt jedoch nach unserem Dafürhalten nicht zwingend den Schluss zu, dass sich das (kommunal-) politische Interesse dieser Altersgruppe durch die Möglichkeit der Teilnahme an Wahlen nachhaltig gesteigert hätte. Wenn also mit der beabsichtigten Absenkung des Wahlalters bei den Jugendlichen das Interesse an der Politik gefördert oder gar gesteigert werden soll, so würde die Einrichtung eines „landesweiten Jugendparlaments“ doch sicher wesentlich mehr Interesse und Aufmerksamkeit für die Politik wecken, als allein die Möglichkeit des aktiven Wahlrechts bei Landtagswahlen. Dies würde umso mehr Früchte tragen, wenn dieses „landesweite Jugendparlament“ auch ein Anhörungs- bzw. Mitspracherecht bei Entscheidungen bekäme, welche Kinder- und Jugendliche betreffen. Ähnlich wie in § 41 a GemO-BaWü.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, dass mit der Absenkung des Mindestwahlalters auch die Einrichtung eines „landesweiten Jugendparlaments“ (mit Anhörungsrecht) geprüft wird.

2. Einführung eines Zwei-Stimmen-Wahlrechts

Eine einschneidende Änderung stellt die nunmehr beabsichtigte Einführung eines Zwei-Stimmen-Wahlrechts dar. Bei der weiteren Diskussion und Abwägung in dieser Frage darf nicht unbeachtet bleiben, dass damit der Weg für „Berufspolitiker“ weiter geebnet wird.

Die Beibehaltung der bisherigen 70 Wahlkreise sowie die avisierte Größe des Parlaments mit mind. 120 Sitzen (wie bisher) ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Da sich aber die Sitzverteilung (Anteil der Sitze) nach den Zweitstimmen orientiert, ist für die Aufblähung des Parlaments „Tür und Tor“ geöffnet. Nicht nur, dass trotz hoher Stimmenzahl ein/e Kandidat(in), welche/r den Wahlkreis nicht gewinnt am Einzug im Parlament scheitern kann, wenn der „Platz“ nicht über die Landesliste abgesichert ist, so werden Berufspolitiker und „Parteifavoriten/innen den „gewählten“ Kandidaten/innen vorgezogen, auch wenn diese einen Wahlkreis nicht gewinnen können, aber nur knapp unterliegen.

Gleichzeitig führt – unter Berücksichtigung der letzten Landtagswahlen – die Verteilung der Sitze zu nicht überschaubaren Überhang- und Ausgleichsmandaten und folglich zu einer nicht gewollten Aufblähung des Parlaments.

Natürlich gewährleistet die Erststimme, dass der/die engagierten Kandidaten/innen im jeweiligen Wahlkreis von den Bürgerinnen und Bürger auch in den Landtag gewählt werden können. Mit der Einführung des Zwei-Stimmenwahlrechts sollte jedoch – durch Festlegung einer Obergrenze -eine übermäßige Aufblähung des Parlaments vermieden werden.

Für die Beteiligung an diesem Anhörungsverfahren bedanken wir uns ausdrücklich im Namen der beim Landesverband der Freien Wähler Baden-Württemberg organisierten Mitglieder und bringen hiermit gerne unsere Anregungen und Vorschläge in das weitere Verfahren ein

Mit freundlichen Grüßen

BM Wolfgang Faißt
Landesvorsitzender



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:

Ministerium des Inneren, für Digitalisie-
rung und Kommunen Baden-Württemberg

poststelle@im.bwl.de


Datum 19. Januar 2022

Name

Durchwahl 0711/

Aktenzeichen 1055-1/3

(Bitte bei Antwort angeben)

 Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes
Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen
Ihr Zeichen: IM2-1055-76

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o. g. Angelegenheit bedanken wir uns für die Einbindung und nehmen wie folgt
Stellung:

Es bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken hinsichtlich des Gesetzesent-
wurfs.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Ahrens

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15
poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Beteiligungsportal: Kommentare „Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahl“

Nr. 1 (Kommentar 1 am 10.01.2022, 12:31:36 Uhr)

Unverantwortlich

ProPlayers69

Unterstützung: 12, Ablehnung: 12

Für mich als 16-jähriger ist politische Partizipation sehr wichtig, nur bezweifel ich das den meisten meiner Freunden die Bedeutung der Wahl nicht bewusst ist. Dieser Gedanke lässt wohl auch auf andere Gruppen übertragen nur finde ich sollte man probieren die Anzahl der uninformierten, bzw "unreifen" Wähler nicht noch vergrößern!

Nr. 2 (Kommentar 2 am 10.01.2022, 12:42:45 Uhr)

verantwortungsbewusstsein stärken

ohne Name 29932

Unterstützung: 8, Ablehnung: 13

Man kann durch dieses Gesetz das verantwortungsbewusstsein der Jugend stärken und dadurch vielleicht auch die jüngeren Leute eher zum wählen bewegt werden was die partizipation zusätzlich stärken könnte und die wahlquote dadurch erhöht wird. ich denke zudem das ein 16-jähriger auch genug reife hat um eine richtige wahl zu treffen und nicht aus "spass" eine extreme partei wählen die sie mal auf einer social media plattformen gesehen haben oder die viel werbung gemacht hat

Nr. 3 (Kommentar 3 am 10.01.2022, 12:42:52 Uhr)

Lebenssituation für Wahl nicht angemessen

ohne Name 29936

Unterstützung: 10, Ablehnung: 17

Die 16 jährigen müssen meistens keine Steuern, Benzin etc zahlen und haben deshalb eine Lebenssituation in der ich sie nicht wählen lassen wollen würde.

Die Politik entscheidet nämlich über wichtige Lebensbereiche, die im Erwachsenenalter erst eine hohe Relevanz bekommen

Die Perspektive, die Jugentliche auf die Politik haben ist für mich deshalb nicht zum Wählen gestattet

Nr. 4 (Kommentar 4 am 10.01.2022, 17:05:50 Uhr)

Nicht konsequent zu Ende gedacht!

ohne Name 29940

Unterstützung: 18, Ablehnung: 11

Mit dem Erreichen der Volljährigkeit erhält man neben dem Wahlrecht eine Vielzahl von weiteren Rechten:

-Volle Geschäftsfähigkeit (Verträge, Wohnung, Schadenersatz)

-Führerschein

Beteiligungsportal: Kommentare „Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahl“

- Alleinvertretung in der Schule
- Entfall des Jugendarbeitsschutzes
- Entfall des Jugendschutz in der Öffentlichkeit
- Selbstbestimmungsrechte gegen Eltern

usw.

Die Altersgrenze 18 Jahre ist hierbei nicht willkürlich gewählt, sondern bemisst sich am gesellschaftlichen Konsens der zu erwartenden Reife einer Person. Diese mag bei einzelnen Personen auch früher erreicht sein. Mir erschließt sich jedoch nicht, warum nun ein einzelnes Recht - das Wahlrecht- aus dieser Betrachtung herausgenommen werden soll, die anderen Rechte jedoch weiterhin bei 18 Jahren erst gewährt werden. Das würde nur Sinn machen, wenn für das Wählen keine besondere Reife erforderlich wäre. Sollte jedoch die persönliche Reife entscheidend sein, müsste also die Definition der Erwachsenenreife auf 16 Jahre gesenkt werden und damit alle anderen Rechte auch gewährt werden. Der jetzige Vorschlag würde dazu führen, das eine 16 jährige Person zwar mitbestimmen darf, wer im Land regieren soll, jedoch eine Entschuldigung für einen Fehltag in der Schule nicht selber erbringen darf.

Nach meiner Meinung sollte die Altersgrenze 18 Jahre für alle Rechte beibehalten werden.

Nr. 5 (Kommentar 6 am 10.01.2022, 20:14:48 Uhr)

Verantwortung zu umfangreich, Problematik an anderer Stelle

Worauf_warten?

Unterstützung: 19, Ablehnung: 12

Mit der Wahl trifft man Entscheidungen sämtliche Themenkomplexe betreffend. Um zu einer breiten und umfangreichen Einschätzung der Thematiken zu kommen, gehört nicht nur Wissen, sondern auch Lebenserfahrung und Verantwortungsbewusstsein dazu. Das entsteht erst ab dem 18. Lebensjahr im Zuge der Volljährigkeit und mit zwei weiteren Jahren an Erfahrung.

Die meisten Themen wie Digitalisierung, Geopolitik, Finanzpolitik sind ohnehin bereits für die älteren Semester kaum mehr zu durchdringen. Die Beeinflussung und Manipulation im digitalen Zeitalter (durch Influencer, Algorithmen, Meinungsblasen) nimmt zu. Gleichzeitig sind falsche politische Entscheidungen folgenreich und können über Leben und Tod, Krieg und Frieden entscheiden.

Es kommt auf die Wähler ab 18 Jahren an, den Kindern und Jugendlichen eine lebenswerte Zukunft zu gestalten. Dazu gehören neben Klima- und Umweltpolitik auch eine friedlichere Welt und die Möglichkeit der demokratischen Mitbestimmung und bürgernahen Gestaltung der politischen Leitlinien. Wir sind leider drauf und dran diesen Einfluss abzubauen. Hier müssen wir ansetzen und nicht am Wahlalter!

Beteiligungsportal: Kommentare „Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahl“

Nr. 6 (Kommentar 7 am 11.01.2022, 22:13:32 Uhr)

Wahlrecht mit 16

ohne Name 29974

Unterstützung: 13, Ablehnung: 11

Jugendliche unter 18 Jahren unterliegen meistens noch dem Einfluss von Schulen und Lehrern. Somit können sie noch nicht eigenständig, unabhängig entscheiden und sind auch noch sehr beeinflussbar.

Die momentane Freitagsdemonstrationen, zeigen sehr oft diesen Effekt.

Ich selbst habe bei meinen Gesprächen mit demonstrierenden Jugendlichen fest stellen müssen, dass es einigen gar nicht klar ist um was es überhaupt geht.

Nr. 7 (Kommentar 8 am 12.01.2022, 16:34:47 Uhr)

Gesetzes über die Landtagswahl

Unterstützung: 11, Ablehnung: 19

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Herabsetzung des Wahlalters von 18 auf 16 Jahre finde ich gelinde gesagt einen Schwachsinn! Dann müssen sie die Volljährigkeit auch auf 16 herabsetzen damit man wenigstens verantwortlich für seine Taten (z. B. Wahl) ist! Und das Jugendstrafrecht ebenfalls auf 16 herabsetzen. Wenn man nicht strafmündig ist, ist man auch nicht wahlberechtigt! Basta!

Die Sinnhaftigkeit der Änderungen des Wahlrechts (Erst-/ Zweitstimme) erschließt sich mir ebenfalls nicht!

Mit freundlichen Grüßen

Nr. 8 (Kommentar 9 am 12.01.2022, 17:44:39 Uhr)

Wahlrecht

Unterstützung: 14, Ablehnung: 9

Anstatt das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre zu senken würde ich es begrüßen die Einrichtung von Jugendparlamenten zu erweitern, auch mit einer Anhörungspflicht o.ä.

Das Zweistimmenwahlrecht dagegen ist zu begrüßen, allerdings besteht hier die gleiche Gefahr wie im Bund durch Äußerungs- und Ausgleichsmandate das Parlament aufzublähen.

Beteiligungsportal: Kommentare „Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahl“

Nr. 9 (Kommentar 10 am 12.01.2022, 20:46:34 Uhr)

Einführung des Berufspolitiker in BW

Unterstützung: 16, Ablehnung: 9

Berufspolitiker

Mit der Einführung der Erst- und Zweitstimme wird der Berufspolitiker auch im Land eingeführt. Die Basis wird damit ausgeschaltet. Die Liste entscheiden die „da Oben!“ Sie haben die Beziehungen und wie das läuft sehen wir, an denen im Bundestag. Das wollten wir in BW so nie – schon gar nicht die Grünen. Wenn mindestens im Gesetzentwurf stehen würde, nach zwei Mal ist Schluss - aber das (dieses Gesetz) heißt für die „Alten“ ich bin sicher drin, auch wenn ich Mist baue. Das ist eine Beleidigung der Basis.

Nr. 10 (Kommentar 11 am 12.01.2022, 21:20:43 Uhr)

Wahlrechtsänderung

ohne Name 2482

Unterstützung: 17, Ablehnung: 14

Wählen mit 16 halte ich für eine Theorie

1. Die Jugendlichen sind mit 16 noch nicht reif u. Urteilsfähig.

Sie lassen sich noch stark beeinflussen in der Meinungsbildung durch Medien, Schule oder andere Kommunikationskanäle.

2. Es fehlt die Lebenserfahrung, noch werden Sie von zu Hause gepäpelt.

Die wirkliche Lebenssituation ist noch Meilenweit entfernt.

3. Sie haben noch kein Gefühl wie es ist selbst für sich zu sorgen, die Lebenshaltungskosten zu erarbeiten und vor allem was man dafür tun muss.

4. Wenn Wahlrecht mit 16 Jahren dann konsequent auch Verantwortung für das eigene Tun, d.h. volle Verantwortung bei Straftaten.

5. Es riecht nach einem billigen Trick Wählerstimmen für ein bestimmtes Klientel zu gewinnen

Beteiligungsportal: Kommentare „Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahl“

Nr. 11 (Kommentar 12 am 13.01.2022, 17:05:42 Uhr)

Landtagsgröße

Unterstützung: 17, Ablehnung: 10

Gibt es eine Deckelung für die Landtagsgröße ?

Wenn man schon ein neues Gesetz macht, sollte man aus Fehlern, ob eigenen oder fremden, lernen. Für den Bundestag fehlt die klare Regelung zur Begrenzung. Und man sieht, wie schwer eine Änderung im Nachhinein fällt.

Wenn man bei Stimmgleichheit auf das Prinzip "Lotterie" zurückgreift, kann man dann bei Erreichen der Maximalgröße nicht auch sagen, "Pech gehabt, kein Platz mehr frei".

Nr. 12 (Kommentar 13 am 13.01.2022, 23:35:35 Uhr)

Ich bin mir unsicher ob das die richtige Lösung ist

Unterstützung: 12, Ablehnung: 13

Persönlich kann ich mit einem Wahlalter ab 16 gut leben, da die Jugendlichen die Folgen der Wahlentscheidung wesentlich länger zu spüren bekommen als Menschen die bereits wesentlich älter sind.

Was ich jedoch für sinnvoller gehalten hätte, wäre ein Jugendparlament das als zweite Instanz allen Entscheidungen des Landtags zustimmen muss die mehr als X Jahre massive Auswirkungen haben werden.

Das Argument das ich in manchen Kommentaren gelesen habe über die Reife von Jugendlichen mit 16 finde ich gelinde gesagt abstoßend! Ich kenne nicht wenige Jugendlichen die in ihren denken und da auch im politischen Denken reifer sind als viele Menschen die über 25 Jahre auf den Buckel haben. Und das sage ich als jemand der die 40 bereits hinter sich gelassen hat.

Nr. 13 (Kommentar 14 am 15.01.2022, 07:33:14 Uhr)

Wahlrechtsänderung ab 16

ohne Name 3044

Unterstützung: 14, Ablehnung: 15

Die Möglichkeit ab 16 wählen zu dürfen begrüße ich und stehe da voll dahinter, da man auch im dem Alter sich eine politische Meinung bilden kann. Vor allem geht es ja auch darum wie es in der Zukunft weiter geht und daher ist es wichtig die Jugend mit einzubinden. Daher bin ich auch der Meinung es sollte ein Maximalalter für Wahlen geben. Ein 80 jähriger wählt doch meist eh nicht mehr seine Zukunft. Ab einem gewissen Alter ist man zudem nicht mehr wirklich urteilsfähig von daher auch mal in diese Richtung des Wahlalters schauen.

Beteiligungsportal: Kommentare „Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahl“

Nr. 14 (Kommentar 15 am 17.01.2022, 23:32:30 Uhr)

Nachteile des geplanten Wahlrechtes

Unterstützung: 15, Ablehnung: 9

Als klarer Nachteil aus demokratischer Sicht scheint auf, dass bislang nur Kandidaten in den Landtag einzogen, die in ihren Wahlkreisen im Verhältnis gut abschnitten. Zukünftig ist das Abschneiden des Kandidaten in den Wahlkreisen wurscht, solange die Position auf der Landesliste stimmt. Bürgernähe sieht anders aus.

Nr. 15 (Kommentar 16 am 25.01.2022, 13:07:49 Uhr)

Wahlalter 16 ist ein zeitgemäßes demokratisches Muss!

Unterstützung: 2, Ablehnung: 4

Beim Wahlrecht handelt es sich in einer repräsentativen Demokratie um DAS fundamentale Recht der Bürger*innen. Bis dato wird es einer ganzen Generation - nämlich den Jugendlichen - verwehrt. Man kann trefflich darüber streiten, ab welchem Alter Bürger*innen wahlberechtigt sein müssen. Wichtigstes Argument gegen Wahlaltersenkung ist die Frage nach der Reife. Diese Frage kann jedoch jeder Generation oder zumindest einzelnen Personen jeder Generation gestellt werden. Jugendliche gehen nach der Shell-Studie von 2006 mit hohem Verantwortungsbewusstsein an Wahlen heran. Sie stellte bereits damals fest: „Sie sind der Auffassung, es gehöre genaue Kenntnis von Parteiprogrammen und politischen Zusammenhängen als Voraussetzung dazu. Hier sind Jugendliche erheblich anspruchsvoller als die ältere Bevölkerung, die teilweise ohne jede sorgfältige politische Vorabinformation an den Wahlvorgang herangeht.“ Kurzum: Wahlalter 16 ist ein zeitgemäßes demokratisches Muss!